

# **Satzung „Verein zur Förderung der Medienkommunikation e.V. VFM“**

---

22.03.1986 Gründer-Auszug: Rolf G. Lehmann (Gründungsvorbereitung 1985; FdM e.V. Geschäftsführender Vorstand, ITVA e.V. Generalsekretär), Wolfgang Lenz (cAVcom e.V., Vorstand), Dr. Jürgen Wassermann (ITVA e.V., Vorstand Finanzen, VFM-Vorsitzender), Lothar E. Weiland (ITVA e.V., Präsident). Eintrag Vereinsregister Peine Az. 17 VR 662, 15.8.1986. Der Verein war bis 15.12.1987 Gesellschafter und Beiratsverantwortlicher der Medienakademie der Fachverbände GmbH, Mannheim, und ist seit 1993 Projektpartner der Medienakademie der Medienberater (Medienreport Verlags-GmbH, Waiblingen). VFM-Vorsitzender seit 1992: Rolf G. Lehmann. AG Waiblingen VR 939; Vereinssitz: Waiblingen.

## **§ 1 (Name)**

Der Verein führt den Namen „**Verein zur Förderung der Medienkommunikation e.V.**“ (kurz: Förderverein). Er besteht als eingetragener Verein.

## **§ 2 (Zweck)**

- (1) Der Förderverein hat das Ziel, einen Beitrag zur Förderung der Volksbildung zu leisten (i.S. Anlage 2 Nr. 5 EStR des Verzeichnisses der allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Ab. 1 EStR anerkannten Zwecke). Das soll insbesondere durch Weiterbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen im Bereich Kommunikation und Medien, vor allem zukunftsorientierter Mediensysteme sowie anwenderfördernde Projekte und Publikationen, geschehen. Die Weiterbildungsveranstaltungen dürfen keine werblichen Interessen von Einzelfirmen verfolgen.
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf mit Einrichtungen verwandter Zielrichtungen zusammenarbeiten, ihnen beitreten oder sie aufnehmen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 (Mitgliedschaft)**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürlich oder juristische Personen im In- und Ausland werden. Die Mitgliedschaft beginnt vorläufig durch die Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, endgültig durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist zulässig. Sie sind zu § 6 Abs. 1b zu hören und können an allen Verbandsaktivitäten mitwirken. Die Aufnahmebestätigung erfolgt durch den Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austrittserklärung: Der Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und mit einer Frist von sechs Monaten dem Vorstand schriftlich zu erklären.
  - b) durch Tod (natürliche Personen) oder Auflösung.

- c) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde: Als wichtiger Grund ist jede Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck oder die Schädigung des Ansehens des Vereins zu sehen. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit auf Antrag des Vorstandes oder dem Eingang des Antrages aus den Reihen der Mitglieder. Mit dem Eingang ruht die Mitgliedschaft.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens (Ausnahme § 7.2 und § 9.2).
- (4) Mitgliederbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt (Beitragsstaffel). Beiträge der Fördermitglieder werden zwischen Vorsitzendem und Fördermitglied in Abstimmung mit dem Vorstand festgesetzt.

#### **§ 4 (Organe)**

- (1) Die Organe des Fördervereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Ihnen dürfen nur Mitglieder angehören.
- (3) Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 5 (Vorstand)**

- (1) Der Vorstand besteht entweder aus dem Vorstand und einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden sind. Er führt die Geschäfte des Verbandes, sofern diese Aufgabe nicht an eine andere Person übertragen wurde.
- (3) Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit; sie können schriftlich, fernmündlich oder auf Vorstandssitzungen gefasst werden, zu denen der Vorstand je nach Bedarf zusammentritt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle einer tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende oder ein aus dem Kreis der stellvertretenden Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
- (6) Umlaufbeschlüsse sind nach vorheriger Zustimmung, im Einzelfall, zulässig, Abs. (4) gilt sinngemäß.

- (7) Mitglieder des Vorstandes scheidern aus dem Amt durch eingeschriebenen Brief mit Rücktrittserklärung an den Vorsitzenden oder seine Vertreter. Die Rücktrittserklärung enthebt das Vorstandsmitglied nicht von seiner Haftung bis zu ihrem Eingang. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, ist sein Rücktritt nur während einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich, die einen neuen Vorstand wählt.

## § 6 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Ziele und Grundsatzfragen, Ausschüsse (§ 8),
- c) Haushaltsfragen und Beitragsklassen,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins

sowie für die übrigen nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Wahlen und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit gültig, sofern nichts anderes festgelegt wurde. Verlangt ein Mitglied für § 6 (1) a) und d) geheime Wahl, ist dem zu folgen.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung bzw. eine Abstimmung nach § 6 (7) wird vom Vorsitzenden des Vereins mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder teilnimmt.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies verlangen. Sie tun dies gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes. Dieser Aufforderung ist binnen drei Monaten Folge zu leisten.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, sofern eine ordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig gewesen ist oder ein Vorstand in Alleinvertretungsberechtigung seinen Rücktritt erklärt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; dies ist in der Einladung mitzuteilen. Ihr sind Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern sowie nach § 6 Abs. (1) Buchstabe g) nur mit 4/5 der anwesenden Mitglieder möglich.
- (5) Zur Mitgliederversammlung bzw. zu einer Abstimmung nach § 6 (7) wird spätestens vier Wochen vorher (Poststempel) schriftlich eingeladen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird spätestens zehn Tage vorher eingeladen. Die Einladung hat zu enthalten:
- a) Ort, Termin und Tagesordnung und/oder
  - b) Beschlussvorschläge des Vorstandes zu Tagesordnungspunkten gemäß § 6 Abs. (1) Buchstaben a) – g) dieser Satzung.
- (6) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 Buchstabe f) bedürfen der Zweidrittelmehrheit, Beschlüsse nach § 9 der Neunzehntelmehrheit. § 5 Abs. (4) Satz 2 gilt sinngemäß; es unterzeichnet der Vorsitzende. Für Widersprüche gegen das

Protokoll gilt eine Ausschlussfrist von vier Wochen nach dem Versand (Poststempel).

- (7) Umlaufbeschlüsse sind zulässig (Ausnahme § 6 Abs. 1 Buchstabe g)), sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.  
Für sie gelten die gleichen Satzungsbedingungen.

## **§ 7 (Verwendung der Mittel)**

- (1) Der Vorstand verwendet die Mittel des Fördervereins nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung und für die Verbandsarbeit. Projektgebundene Mittel können an die Mittelgeber zurückgeführt werden, wenn die Projekte nicht realisiert werden. Erforderlich ist ein einstimmiger Beschluss der Mittel gebenden Mitglieder.
- (2) Der Vorstand hat sich in geeigneter Weise davon zu überzeugen, dass Leistungsempfänger das Erhaltene i.S. des § 2 Abs. (1) Satz 1 dieser Satzung verwenden. Hierüber ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Zahlungen an Vereinsmitglieder sind unzulässig. Ausgenommen davon sind der Ersatz von Auslagen der Organe, dabei sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes einzuhalten. Ausgenommen sind weiterhin zurückzuzahlende Projektmittel nach § 7, 1 Satz 2.
- (4) Empfänger von Leistungen des Fördervereins können hieraus keinerlei Rechtsansprüche, insbesondere nicht hinsichtlich Höhe, Häufigkeit oder Dauer von Leistungen ableiten.

## **§ 8 (Ausschüsse)**

Zur inhaltlichen Beratung oder Betreuung von Fördermaßnahmen und Projekten können Ausschüsse gebildet werden, denen ein Ausschussleiter vorsteht. Ausschüsse oder Ausschussleiter werden durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstandsvorsitzenden nach Vorstandsabstimmung bestätigt. Nichtmitglieder können innerhalb der Ausschüsse mitwirken.

## **§ 9 (Auflösung)**

- (1) Der Förderverein kann im Rahmen der Bestimmungen des § 6 mit einer Mehrheit von 9/10tel seiner Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Fördervereins fällt das gesamte Vermögen, mit Ausnahme durch Beschluss rückzahlbarer projektgebundener Mittel, einer gemeinnützigen Organisation gleicher Zielsetzung zu, die bundesweit tätig ist. § 7 Abs. (3) dieser Satzung gilt auch im Falle der Auflösung.

## **§ 10 (Geschäftsjahr, Sitz)**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Gründungstage bis zum 31. Dezember dieses Jahres.
- (2) Sitz des Vereins ist Waiblingen.

**Mitträger nach § 2.2:**

Corporate Video & TV / Corporate Media – The European Masterclass (1989)

**Ausschüsse nach § 8.:**

Medienakademie der Medienberater MdM (1993)

European Masterclass Community EMC (2002)

Fachvereinigung der Medienberater FdM (2008)

Hinweis: Der FdM-Arbeitsausschuss hat die Satzung, die Mitgliedsbedingungen und den Internet-Auftritt [www.fdm-ev.de](http://www.fdm-ev.de) des 2008 liquidierten FdM e.V. für seine Ausschuss-Mitglieder übernommen.